

ALLGEMEINVERFÜGUNG

gegenüber Urner Restaurationsbetrieben bezüglich

Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz / Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

(vom 1. März 2021)

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion,

gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [EpG]; SR 818.101), Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) und Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (VV Covid-19-Verordnung besondere Lage, GS VII A/61/4),

verfügt:

1. Geltungsbereich

Als Restaurationsbetriebe im Sinne dieser Verfügung gelten alle Restaurants auf dem Gebiet des Kantons Uri.

Diesen Betrieben kann die Bewilligung erteilt werden, ihre Dienstleistungen für Berufstätige im Ausseneinsatz als «Betriebskantine» anzubieten.

2. Allgemeine Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit

Eine «Betriebskantine für Berufstätige im Ausseneinsatz» muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Öffnungszeiten sind auf werktags 11 bis 14 Uhr beschränkt.
- Zugang nur für Berufstätige aus den folgenden Branchen: Mitarbeitende im Landwirtschaftssektor (Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft), Handwerker, Bau- und Strassenarbeiter (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe) sowie Berufstätige im Bereich Montageservice.
- Die Mitarbeitenden aus den genannten Branchen müssen von ihrem Arbeitgeber vorgängig schriftlich bei der «Betriebskantine» angemeldet werden.
- Der Zugang zu den Sanitäreinrichtungen ist sicherzustellen.
- Die Mahlzeiten müssen für die Mitarbeitenden aus den genannten Branchen finanziell tragbar sein.

- Die betroffenen Arbeitgeber und deren «Betriebskantinen» müssen auf einer für die kantonalen Kontrollbehörden jederzeit einsehbaren und aktuell gehaltenen Liste eingetragen sein.
- Der Gesamtarbeitsvertrag im Schweizer Gastgewerbe (L-GAV) ist einzuhalten.

3. Weitere Bewilligungsvoraussetzungen

Teilnehmende Restaurationsbetreiber haben mit Betrieben oder mit bestimmten Branchen, für die sie als Betriebskantine wirken wollen, eine Vereinbarung abzuschliessen.

Sie sind verpflichtet, darüber eine aktuell zu haltende Liste zu führen.

4. Schutzkonzept

Teilnehmende Restaurationsbetriebe verfügen über ein Schutzkonzept nach Artikel 4 und 5 COVID-19-Verordnung besondere Lage¹.

Das Schutzkonzept der Betriebskantine für Berufstätige im Ausseneinsatz muss allen rechtlichen Vorgaben für Betriebskantinen entsprechen. Diese umfassen insbesondere folgende Vorgaben:

- a. Es gilt eine Sitzpflicht bei der Konsumation sowie eine allgemeine Maskenpflicht beim Betreten oder Verlassen des Restaurants sowie beim Aufsuchen der Sanitäreinrichtungen.
- b. Auch bei der Konsumation muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden.
- c. Gästegruppen, die nahe zusammensitzen, sind nicht zulässig.
- d. Die Kontaktdaten sind von allen Personen zu erheben und während 14 Tagen aufzubewahren.

5. Gesuche

Entsprechende Gesuche sind der Gesundheitsdirektion einzureichen (ds.gsud@ur.ch).

Über die Bewilligung entscheidet die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

6. Vollzug

Die Restaurationsbetriebe sind verpflichtet, den Mitarbeitenden der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion bzw. des Covid-19-Sonderstabs des Kantons Uri jederzeit auf Verlangen:

- a. ihr Schutzkonzept vorzuweisen;
- b. die Liste nach Ziffer 3 vorzuweisen; und
- c. den Zutritt zum ganzen Restaurationsbetrieb zu gewähren.

Der Covid-19-Sonderstab überprüft die Einhaltung der Bewilligungen gestützt auf ein Kontrollkonzept.

¹ SR 818.101.26

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Diese Verfügung tritt am 1. März 2021 in Kraft². Sie wird im Internet auf der Webseite des Kantons und nachträglich im Amtsblatt veröffentlicht.
- 7.2. Diese Verfügung ergeht unter Hinweis auf Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG, wonach mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft wird, wer sich vorsätzlich gegenüber Massnahmen der Bevölkerung widersetzt (Art. 40 EpG). Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft (Art. 83 Abs. 2 EpG).
- 7.3. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung ist die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 7.4. Mitteilung an die interessierte Öffentlichkeit mittels Publikation im Amtsblatt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 20 Tagen, ab ihrer öffentlichen Bekanntmachung, beim Regierungsrat, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Regierungsrat Christian Arnold

² Dringliche Veröffentlichung vom 1. März 2021 im Sinne von Artikel 1d Absatz 1 Buchstabe a Reglement über das Amtsblatt und das Rechtsbuch (RB 3.1311)